



KLM-BP-048-b

„Potsdamer Stammbahn, nördlich Dreilinden“

(Textbebauungsplan)

- Stand Satzungsbeschluss -

Gemäß § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) - BauGB - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans KLM-BP-048-b „Potsdamer Stammbahn, nördlich Dreilinden“ umfasst den zusammenhängenden, nördlich des Teerofendamms und des Bebauungsplan-Gebietes KLM-BP-021 „Dreilinden“ sowie westlich des Bebauungsplan-Gebietes KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“ gelegenen Teil der Trasse der zurzeit stillliegenden Potsdamer Bahn.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 215 zwischen der gradlinigen nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1/1 über die Flurstücke 4262, 216 und 215 und der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 215, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 4265, 4271 und 4273 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 4277 zwischen der östlichen Grenze des Flurstücks 4273 und der gradlinigen nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 2533 (gleichzeitig westliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“) über die Flurstücke 2179, 4279, 4283 und 4277 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow;

im Osten durch die gradlinige nördliche Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 2533 (gleichzeitig westliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“) über die Flurstücke 2179, 4279, 4283 und 4277 zwischen der südlichen Grenze des Flurstücks 2179 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 4277 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow;

im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2179 zwischen der gradlinigen nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 2533 (gleichzeitig westliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“) und der östlichen Grenze des Flurstücks 226, die südlichen Grenzen der Flurstücke 226, 225 und 217 sowie die südliche Grenze des Flurstücks 4262 zwischen der östlichen Grenze des Flurstücks 4262 und der gradlinigen nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1/1 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow;



im Westen durch die gradlinige nördliche Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1/1 über die Flurstücke 4262, 216 und 215 von ihrem Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 4262 bis zu ihrem Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 215 der Flur 1 der Gemarkung Kleinmachnow.

Es befinden sich folgende **Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans:**

Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1:

215 tw., 216 tw., 217, 224, 225, 226, 2179 tw., 4262 tw., 4265, 4266, 4271, 4272, 4273, 4274, 4277 tw., 4279 tw., 4283 tw..

Die Katasterangaben beziehen sich auf die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Gemarkung Kleinmachnow mit Stand vom 01.01.2017.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Stand vom 01.01.2017 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Auflistung der Flurstücke vor.

II. Textliche Festsetzungen

1. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen werden als von Bebauung freizuhaltende Flächen mit der Nutzung "zukünftige Bahnanlagen" festgesetzt. Bauliche Anlagen jeder Art sind unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“.
2. Alle Flurstücke im Geltungsbereich sind planfestgestellte Bahnanlagen.
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
3. Für den Geltungsbereich gilt ebenso wie für das gesamte Gemeindegebiet:
 - Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow (Gehölzschutzsatzung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2007 (Amtsblatt 08/2007), in der jeweils gültigen Fassung.
(§ 9 Abs. 6 BauGB)



Anlage/-n:

- 1) Abgrenzung Geltungsbereich KLM-BP-048-b „Potsdamer Stammbahn, nördlich Dreilinden“

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister

Siegel

IV. Verfahrensvermerke

- noch zu ergänzen -



Bebauungsplan KLM-BP-048-b
"Potsdamer Stammbahn, nördlich Dreilinden"

- Abgrenzung des Geltungsbereiches -